



Phänotypbegutachtung

VORAUSSETZUNGEN

1. Der Hund muss mindestens 15 Monate alt sein; dieses Alter muss mittels eines Abstammungsnachweises oder zumindest des Impfpasses nachgewiesen werden.
2. Der Hund muss durch einen Mikrochips dauerhaft gekennzeichnet und auf diese Weise eindeutig zu identifizieren sein.
3. Impfpass und ggf. Abstammungsnachweis sind bei der Begutachtung im Original vorzulegen. Für die Anmeldung muss eine Kopie eingereicht werden.

Diese Voraussetzungen müssen bei der Anmeldung des Hundes vom Prüfungsleiter der Zuchtzulassungsveranstaltung überprüft werden, da der Hund andernfalls nicht begutachtet werden darf.

Die Anmeldung erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Formular „Anmeldung zu einer Phänotypbegutachtung“ oder „Antrag Phänotyp-Beurteilung „Nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken – nicht zur Zucht“.

Die Teilnahmegebühr gemäß Gebührenordnung des KfT in der jeweils gültigen Fassung ist bar zu entrichten. Der ZZ-Richter und der ZZ-Veranstalter erhalten jeweils die Hälfte als Aufwandsentschädigung.

HINWEISE ZUR ÜBERPRÜFUNG

- Eine Phänotypbegutachtung darf nur von einem Zuchtrichter durchgeführt werden, der für die betreffende Rasse auch zugelassen ist.
- Die unter 1. genannten Voraussetzungen sind vom Zuchtrichter vor der Begutachtung ebenfalls zu überprüfen.
- Sollte der betreffende Hund ausdrücklich deshalb eine KfT-Registrierung benötigen, damit er an Agility- oder sonstigen Hundesportveranstaltungen teilnehmen kann, so ist dies unbedingt im Gutachten zu vermerken. Ein solcher Hund kann dann - trotz deutlicher Mängel - die Befürwortung zur Registrierung erhalten, darf aber von vornherein nicht zur Teilnahme an einer ZZ zugelassen werden.
- Es ist äußerst ratsam, sich während der Phänotyp Begutachtung ausführliche Notizen über alle relevanten Punkte zu machen, und das Gutachten später sorgfältig abzufassen.
- Das Original des Gutachtens ist dem Hundehalter zu übersenden; eine Kopie der Zuchtrichterobmann und das Zuchtbuchamt des KfT.

BESONDERHEIT - ZUCHTVERWENDUNG

- Nach § 7.1 Ziffer 7 der Zuchtordnung (i. g. F.) dürfen Terrier, die aufgrund einer Überprüfung ihres phänotypischen Erscheinungsbildes in das Register des KfT übernommen worden sind, nur noch in begründeten Ausnahmefällen zur Zucht zugelassen werden.

Sollte ein Hundehalter die Absicht äußern, mit einem solchen Hund züchten zu wollen, so muss er einen formlosen schriftlichen Antrag an den jeweiligen Zuchtausschuss des KfT stellen. Selbstverständlich ist dies erst möglich, wenn der Hund in das Register des KfT eingetragen wurde und die Registerbescheinigung vorliegt.

Nur wenn diesem Antrag stattgegeben und eine schriftliche Genehmigung erteilt worden ist, darf der Hund auf einer ZZ-Veranstaltung zwecks Erlangung der Zuchtzulassung vorgestellt



Phänotypbegutachtung

werden.

Hierfür sind

- o die o. a. Genehmigung

- o und die übrigen Unterlagen gemäß Zuchtzulassungsordnung i. g F. im Original

im Original vorzulegen.

Auf dieses Procedere ist der Hundehalter während der Begutachtung unbedingt hinzuweisen. Es muss ihm auch deutlich gesagt werden, dass die genannte Genehmigung zur Vorführung eines Hundes nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt wird.

Der Hundehalter ist auch auf Fehler hinzuweisen, die den Hund ggf. von der Teilnahme an Ausstellungen ausschließen. Sollte der Hundehalter unter diesen Umständen auf die Begutachtung seines Hundes verzichten, so sollte ihm dies freigestellt werden. In diesem Fall entfällt natürlich die Gebühr.

- Damit der Zuchtausschuss über einen Antrag auf ZZ-Teilnahme fundiert beraten und beschließen kann ist es unumgänglich, dass das Phänotyp Gutachten äußerst differenziert und individuell abgefasst wird und aussagekräftig ist.

In dem vom KfT ausgegebenen Formblatt (FB-03-003 Gutachten Phänotypbeurteilung) ist hierfür ausreichend Platz vorhanden. Der Hund ist so genau zu beschreiben, dass alle Vorzüge und Mängel und ggf. von der Zucht ausschließende Fehler sowie sein Verhalten aus dem Gutachten klar erkennbar sind.